



Weisung der Zentralen Behörde des Bundes im Bereich internationale Adoptionen

vom 5. September 2025

**betreffend die Eignungsbescheinigungen und
die Kindervorschläge**

Das Bundesamt für Justiz (BJ) ist die Zentrale Behörde des Bundes im Sinne des Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption (HAÜ93, [SR 0.211.221.311](#)). In dieser Funktion berät es die Zentralen Behörden der Kantone in rechtlichen Fragen (Art. 2 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen [BG-HAÜ], [SR 211.221.31](#)) und erlässt Weisungen oder Empfehlungen zur Koordination im Bereich der Adoption sowie Weisungen zum Schutz der Kinder und zur Verhinderung von Missbräuchen im Bereich der internationalen Adoption (Art. 2 Abs. 1 Bst. c und d der Adoptionsverordnung [AdoV], [SR 211.221.36](#)).

Der Schlussbericht¹ der Expertengruppe « Internationale Adoptionen » vom 27. Juni 2024 enthält Vorschläge zur Reform des Schweizer Adoptionssystems im Bereich der internationalen Adoption, um die Qualität und Kontrolle der Verfahren zu verbessern. Einige Elemente dieser Empfehlungen können bereits jetzt mit den unten aufgeführten Mechanismen umgesetzt werden, um den Schutz der betroffenen Kinder zu verbessern.

Vor Erteilung der Eignungsbescheinigung:

Gemäss Art. 5 Abs. 2 AdoV kann eine Eignungsbescheinigung nur erteilt werden, wenn «die gesamten Umstände [...] erwarten lassen, dass die Adoption dem Wohl des Kindes dient» und «der Adoption keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen». Da die Eignungsbescheinigung für die Aufnahme eines Kindes aus einem bestimmten Land erteilt wird (Art. 6 Abs. 2 AdoV), muss geprüft werden, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Zusammenarbeit mit dem betreffenden Land möglich ist, insbesondere wenn in diesem Land keine Schweizer Vermittlungsstelle tätig ist oder in den letzten Jahren keine Adoptionen mit der Schweiz stattgefunden haben.

Das BJ steht zur Verfügung, um mit der ausländischen Zentralbehörde insbesondere folgende Punkte zu klären:

- Profil der Kinder, die einer internationalen Adoption bedürfen
- Möglichkeit der Durchführung des Verfahrens in direkter Zusammenarbeit zwischen den Zentralbehörden (ohne Vermittlungsstelle)
- Zusammenstellung der Unterlagen über die künftigen Adoptiveltern
- Informationen über das Verfahren und die Kosten
- Informationen über das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung
- Bei Adoption älterer Kinder: Informationen über die Zustimmung zur Adoption des Kindes und dessen Vorbereitung
- Informationen über Fälle, in denen von der Zustimmung der leiblichen Eltern abgesehen wird

Formulierung der Eignungsbescheinigung:

Die Eignungsbescheinigung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden (Art. 6 Abs. 3 AdoV). Diese können sich auf spezifische Anforderungen an die künftigen Adoptiveltern (z. B. Sprachkenntnisse des Herkunftslandes des Kindes; Besuch von Adoptionsvorbereitungskursen oder spezifischere Vorbereitung je nach Profil des Kindes;

¹ Verfügbar unter <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/internationale-adoptionen.html>

Grösse der Wohnung) oder auf Anforderungen an den Kindervorschlag (z. B. hinsichtlich der erforderlichen Zustimmungen, der Möglichkeit des Kindes, seine Herkunft zu erfahren, usw.) beziehen. Es ist jedoch zu beachten, dass es in der Praxis schwierig sein kann, zum Zeitpunkt eines Kindesvorschlags zu überprüfen, ob die Auflagen und Bedingungen tatsächlich erfüllt sind. Es ist daher ratsam, eine Frist für den Nachweis der Erfüllung einer Auflage oder Bedingung zu setzen, beispielsweise durch Vorlage einer Bescheinigung, eines Vertrags oder eines Diploms.

Das Merkblatt zu den Eignungsbescheinigungen (Anhang 1) enthält Formulierungsbeispiele sowie Beispiele für Auflagen und Bedingungen.

Kindervorschlag:

Jeder Kindervorschlag muss eine Reihe von Dokumenten enthalten, die von der kantonalen Zentralbehörde im Hinblick auf die Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme des Kindes geprüft werden (Art. 16 HAÜ93, Art. 7 ff. BG-HAÜ und Art. 7 ADoV). Das Merkblatt zur Prüfung eines Kindesvorschlags (Anhang 2) enthält die Mindestanforderungen, denen ein Kindesvorschlag genügen muss. Dieses Dokument wurde an die Länder versandt, mit denen die Schweiz derzeit Verfahren durchführt. Die kantonalen Zentralbehörden werden informiert, wenn ein Land die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllen kann.

Verfahren mit Nicht-Vertragsstaaten:

Das BJ ist an diesen Verfahren nicht beteiligt und es gibt im Herkunftsland keine Zentralbehörde, die als alleinige Ansprechpartnerin für die Schweizer Behörden fungieren könnte. Der Schlussbericht der Expertengruppe empfiehlt, mit Ländern, die das Haager Übereinkommen nicht ratifiziert haben, nicht mehr zusammenzuarbeiten, da das Risiko unregelmässiger Praktiken besteht und es schwierig sein kann, einen reibungslosen Informationsfluss mit den zuständigen Behörden sicherzustellen, um die Einhaltung aller Verfahrensschritte zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist es zumindest ratsam, sich gründlich über die Situation im betreffenden Herkunftsland und über das spezifische Verfahren für eine internationale Adoption, einschliesslich der finanziellen Aspekte, zu informieren. Die Situationsberichte des Informationszentrums des Internationalen Sozialdienstes sind eine wertvolle Informationsquelle. Ein Informationersuchen kann auch bei der Schweizer Vertretung im betreffenden Land gestellt werden (dies kann mit Kosten verbunden sein). Die kantonalen Zentralbehörden können eine eingehende Prüfung der Dokumente durch die Schweizer Vertretung verlangen und die Eignungsbescheinigung mit Auflagen und Bedingungen für das gewählte Land verbinden. Das BJ steht den kantonalen Zentralbehörden im Rahmen seines Beratungsauftrags nach Art. 2 Abs. 1 Bst. f AdoV für Fragen zu diesen Verfahren zur Verfügung.

ANHANG 1

Formulierung einer Eignungsbescheinigung (Art. 6 AdoV)

Gemäss Art. 6 [AdoV](#) bescheinigt die kantonale Zentralbehörde mittels Verfügung die Eignung der Gesuchsteller, wenn die in Art. 5 AdoV genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Eignungsbescheinigung gibt insbesondere den Herkunftsstaat des Kindes, sein Mindest- und Höchstalter an. Es wird angegeben, ob die Gesuchsteller gesundheitlich beeinträchtigte Kinder aufnehmen können. Die Eignungsbescheinigung ist maximal drei Jahre gültig und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie kann auf Antrag der Gesuchsteller erneuert werden.

Die kantonalen Zentralbehörden können den Wortlaut anhand der vorgegebenen Beispiele frei anpassen.

Vorgabe	Beispiel
1. Das Alter des zu adoptierenden Kindes muss in Monaten angegeben werden	Ein Kind im Alter von 48 bis 84 Monaten
2. Der Gesundheitszustand des zu adoptierenden Kindes sollte so genau wie möglich beschrieben werden, möglichst unter Bezugnahme einer vorgefertigten Liste des Herkunftslandes oder des Kantons. Gibt es keine solche Liste, sollte zumindest zwischen "allgemein guter Gesundheit", "heilbarer Krankheit oder Behinderung" und "Krankheit oder Behinderung, die die Selbstständigkeit verhindert" unterschieden werden.	➤ gute allgemeine Gesundheit ➤ mit einer heilbaren Krankheit ➤ mit einer chronischen Krankheit ➤ mit einer körperlichen Behinderung, die eine Selbstständigkeit ermöglicht ➤ mit einer körperlichen Behinderung, die eine Selbstständigkeit verhindert ➤ mit einer irreversiblen geistigen Behinderung ➤ gemäss vom Herkunftsstaat erstellten Liste (siehe Einzelheiten im Sozialbericht)
3. Falls eine Eignungsbescheinigung für zwei oder mehr Kinder ausgestellt wird, sollte angegeben werden, ob diese Kinder Geschwister sind.	Ein Kind oder Geschwister (2 Kinder)
4. Das Herkunftsland des Kindes muss angegeben werden (nur ein einziges Herkunftsland).	
5. Wenn man sich dem Altersunterschied von 45 Jahren zu mindestens einem der künftigen Adoptiveltern nähert, muss angegeben werden, bis zu welchem Zeitpunkt das zu adoptierende Kind spätestens geboren sein muss (Geburtsdatum des älteren Elternteils + 45 Jahre).	Der künftige Adoptivvater ist am 1.01.1980 geboren; die künftige Adoptivmutter ist am 3.07.1982 geboren. Sie möchten ein Kind im Alter zwischen 24 und 72 Monaten adoptieren. In der vom 15.08.2025 datierten Eignungsbescheinigung muss stehen: ein Kind im Alter von 24 bis 72 Monaten und auf jeden Fall vor dem 01.01.2025 geboren.

	Wäre der künftige Adoptivvater am 1.01.1978 geboren, wäre die Angabe des Mindestalters (24 Monate) nicht erforderlich, da das Kind vor dem 1.01.2023 geboren sein sollte und somit zu Beginn der Gültigkeit der Eignungsbescheinigung bereits über 24 Monate alt wäre.
6. Wenn das zu adoptierende Kind jünger sein muss als ein anderes Kind, das bereits in der Familie ist, muss angegeben werden, wann das zu adoptierende Kind frühestens geboren werden darf (in der Regel Geburtsdatum des Kindes, das bereits in der Familie lebt, + 1 Jahr).	Die Familie hat ein Kind (biologisch oder adoptiert), das am 18.12.2020 geboren wurde. Das zu adoptierende Kind muss mindestens ein Jahr jünger sein als sein älteres Geschwister. In der Eignungsbescheinigung wird daher angegeben: ein Kind, zwischen 24 und 72 Monate, geboren nach dem 18.12.2021. In der Annahme, dass zusätzlich der maximale Altersunterschied zu einem der Adoptiveltern berücksichtigt werden muss (siehe oben Punkt 5), wird in der Bescheinigung Folgendes angegeben: ein Kind, das zwischen dem 18.12.2021 und dem 01.01.2025 geboren wurde.
7. Die Eignungsbescheinigung muss das Datum enthalten, bis zu dem sie gültig ist (maximal drei Jahre ab Ausstellung).	Die vorliegende Eignungsbescheinigung ist gültig bis zum DD.MM.YYYY oder Die vorliegende Eignungsbescheinigung ist ab dem Ausstellungsdatum drei Jahre lang gültig.
8. Sollten zusätzliche Auflagen oder Bedingungen erfüllt werden, müssen diese in der Eignungsbescheinigung formuliert werden.	Siehe die Beispiele unten
9. Das auf der Eignungsbescheinigung angegebene Alter ist das Alter des Kindes zum Zeitpunkt des Matchings. Da die Abschlussphase des Verfahrens (vom Matching bis zum Adoptionsbeschluss bzw. bis zur Einreise des Kindes in die Schweiz) in manchen Herkunftsländern mehrere Monate dauern kann, muss die Eignungsbescheinigung entsprechend angepasst werden, wenn man vermeiden will, dass das Kind bei der Ankunft in die Adoptivfamilie älter ist, als das in der Eignungsbescheinigung festgelegte Höchstalter.	Die Eignungsbescheinigung wurde für ein Kind im Alter von 36 bis 60 Monaten ausgestellt. Es könnte ein Kind im Alter von 58 Monaten vorgeschlagen werden. Wenn das Herkunftsland für seine langwierigen Gerichtsverfahren bekannt ist, müsste davon ausgegangen werden, dass das Kind bei seiner Ankunft in die Schweiz möglicherweise 72 Monate alt ist. Sollte es maximal 60 Monate alt sein, müsste die Eignungsbescheinigung entsprechend angepasst werden, indem die Altersgruppe von 36-48 Monate gewählt wird, während der/die Gesuchsteller für die Aufnahme eines Kindes im Alter von 60 Monaten beurteilt wird/werden. Somit kann nur ein Kind im Alter von maximal 48 Monaten

	vorgeschlagen werden und es wird bei seiner Ankunft in der Adoptivfamilie nicht (viel) älter als 60 Monate sein.
10. Weicht die Eignungsbescheinigung von den Empfehlungen des Sozialberichts hinsichtlich des Kinderprofils ab (sei es z.B. in Bezug auf das Alter oder den Gesundheitszustand), sind die Gründe für diese abweichende Entscheidung in der Eignungsbescheinigung aufzuführen.	
11. Sieht die Eignungsbescheinigung eine Ausnahme beim Altersunterschied auf der Grundlage von Art. 264d ZGB vor, so ist diese in der Eignungsbescheinigung zu begründen. Dieser Fall wird jedoch nur bei intrafamiliären Adoptionen relevant sein, bei denen das Kind bereits bekannt ist, da eine Ausnahme von Art. 264d ZGB für ein unbekanntes Kind grundsätzlich nicht zulässig ist.	
12. Intrafamiliäre Adoptionen	Es wird empfohlen, die Eignungsbescheinigung auf den Namen des Kindes auszustellen und den Zusatz „unter Vorbehalt der Feststellung der Adoptierbarkeit des Kindes XY durch die zuständige Behörde des Herkunftslandes“ hinzuzufügen.

Einige wichtige Punkte:

- Es muss vermieden werden, die Eignungsbescheinigung mit unnötigen Angaben zu überladen, wie z. B. in einigen Fällen mit dem Mindestalter des zu adoptierenden Kindes (vgl. Punkt 5 oben) oder die Angabe "Kind geboren nach dem ..." (siehe folgendes Beispiel).
Beispiel: Der künftige Adoptivvater wurde am 1.01.1980 geboren, die künftige Adoptivmutter am 3.07.1982. Sie haben ein biologisches Kind, das am 18. Mai 2016 geboren wurde. Da sie ein Kind im Alter von 0 bis 60 Monaten adoptieren möchten, ist es unnötig zu erwähnen, dass das zu adoptierende Kind nach dem 18. Mai 2017 geboren sein muss, da ein Kind im Alter von höchstens 60 Monate, das zwischen 2025 und 2028 vorgeschlagen wird, zwangsläufig nach dem 18. Mai 2017 geboren ist. Allerdings muss hier präzisiert werden, dass das Kind vor dem 1.01.2025 geboren sein muss, um sicherzustellen, dass der Altersunterschied zum künftigen Adoptivvater nicht mehr als 45 Jahre beträgt. In diesem Fall lautet die Eignungsbescheinigung: **ein Kind, das höchstens 60 Monate alt ist und in jedem Fall vor dem 1.01.2025 geboren wurde.**

- Es ist sehr wichtig, dass keine Adoptionsdossiers im Ausland eingereicht werden, in denen die ausländische Zentralbehörde aufgrund der Beschränkungen des Altersprofils des zu adoptierenden Kindes und des maximalen Geburtsdatums des Kindes keinen Kindervorschlag machen kann. Beispiel: Der künftige Adoptivvater wurde am 1.01.1976 geboren, die künftige Adoptivmutter wurde am 3.07.1978 geboren. Sie möchten ein Kind im Alter von 24 bis 72 Monaten adoptieren. Die Eignungsbescheinigung wird am 15.08.2025 erstellt. Aufgrund der Begrenzung des Altersprofils des Kindes auf 72 Monate und der Tatsache, dass das Kind vor dem 1.01.2021 geboren sein muss, damit der maximale Altersunterschied von 45 Jahren zum Vater eingehalten wird, ist ab dem 1.01.2027 kein Kindervorschlag mehr möglich. In diesem Fall muss entweder die Gültigkeitsdauer der Eignungsbescheinigung bis zum 1.01.2027 begrenzt oder das Altersprofil des Kindes auf 91 Monate (72 + 19) angehoben werden, damit bis zum letzten Tag der Gültigkeit der Eignungsbescheinigung (15.10.2028) ein Kindervorschlag gemacht werden kann, sofern die Eignungsbescheinigung eine Gültigkeitsdauer von 3 Jahren hat.
- Gemäss der [Weisung](#) vom 21. August 2015 stellen die kantonalen Zentralbehörden sicher, dass sie **der zentralen Bundesbehörde die Eignungsbescheinigung** für Haager Verfahren (zusammen mit einer Kopie des Sozialberichts) **zeitnah zustellen**, sodass eventuelle Anmerkungen oder Ergänzungen vorgenommen werden können, bevor diese Dokumente zur Übersetzung oder Beglaubigung weitergeleitet werden. Dies gilt auch für jede Erneuerung oder den Widerruf einer Eignungsbescheinigung. Bei Fragen kann die Eignungsbescheinigung auch in Form eines Entwurfs bei der zentralen Bundesbehörde eingereicht werden.
- Die **Bedingungen für die Erneuerung der Eignungsbescheinigung** (und insbesondere das Datum, bis diese beantragt werden muss) müssen, wenn nicht in der Eignungsbescheinigung erwähnt, zumindest im Begleitschreiben enthalten sein (z. B.: Die Erneuerung der vorliegenden Eignungsbescheinigung muss bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Eignungsbescheinigung beantragt werden).
- Die kantonalen Zentralbehörden können in den **Auflagen und Bedingungen** für die Eignungsbescheinigung insbesondere folgende Elemente hinzufügen:
 - Einhaltung des Rechts auf Kenntnis der Herkunft (z. B.: sind die leiblichen Eltern bekannt, kann das Kind nur dann von Eltern mit Wohnsitz in der Schweiz adoptiert werden, wenn es nach dem Recht des Herkunftsstaates spätestens mit Erreichen der Volljährigkeit Zugang zu den Daten über seine Abstammung erhält;
 - Zustimmung des Kindes zur Adoption ab dem Alter von 12 Jahren;
 - Notwendigkeit, die Zustimmung der leiblichen Eltern einzuholen, auch wenn ihnen die elterliche Sorge von den zuständigen Behörden des Herkunftslandes entzogen wurde;
 - Verbot, im Herkunftsland Spenden an Einrichtungen zu leisten, die mit dem Bereich der Adoption in Verbindung stehen (z. B. verpflichten sich Adoptiveltern, keine Spenden an Personen oder Einrichtungen zu leisten, die mit der internationalen Adoption zu tun haben);
 - Notwendigkeit für künftige Adoptiveltern, einen zusätzlichen Vorbereitungskurs für Adoptionen zu absolvieren oder ein bestimmtes Niveau in der Herkunftssprache des Kindes zu erreichen;
 - eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorlegen, die die Möglichkeit einer Freistellung oder einer Verringerung des Beschäftigungsgrades bei der Adoption des Kindes bestätigt.

Weitere Beispiele finden die kantonalen Zentralbehörden in der Checkliste des Toolkits zur Verhinderung und Behebung von unzulässigen Praktiken im Bereich der internationalen Adoption, das auf der [Website der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht](#) verfügbar ist.

- Die Zentralbehörde des Bundes ist befugt, ein Dokument auszustellen, das dem adoptierten Kind die **Einreise in die Schweiz gestattet** (Art. 10 [BG-HAÜ](#)), sofern die im Ausland ausgesprochene Adoption dem Kind die Schweizer Staatsangehörigkeit verleiht. Dies setzt voraus, dass mindestens ein Adoptivelternteil die Schweizer Staatsangehörigkeit besitzt, dass es sich um eine Volladoption handelt und dass die Adoption in einem [HAÜ93 Vertragsstaat](#) vollzogen wurde. Sind alle diese Voraussetzungen erfüllt, wird die kantonale Zentralbehörde ersucht, auf der Eignungsbescheinigung anzugeben, dass das Kind nur dann in die Schweiz einreisen darf, wenn die Zentralbehörde des Bundes ein Dokument erstellt hat, das es dazu berechtigt. Dies gilt insbesondere für die folgenden Herkunftsländer:

Brasilien, Burkina Faso, Chile, Dominikanische Republik, Indien, Kolumbien, Madagaskar, Mexiko, Peru, Togo, Vietnam

Für alle anderen Fälle (Adoption aus Ländern, die das HAÜ93 nicht ratifiziert haben, bei einer einfachen Adoption, bei einer Unterbringung bei zukünftigen Adoptiveltern ohne Adoptionsbeschluss zum Zeitpunkt der Einreise des Kindes in die Schweiz oder Adoptiveltern ausländischer Staatsangehörigkeit) gibt die kantonale Zentralbehörde auf der Eignungsbescheinigung an, dass das Kind erst dann in die Schweiz einreisen darf, wenn die kantonale Migrationsbehörde das Visum erteilt oder die Aufenthaltbewilligung zugesichert hat. Dies gilt insbesondere für die folgenden Herkunftsländer:

Thailand, Philippinen, Elfenbeinküste

Im Zweifelsfall wird die kantonale Zentralbehörde gebeten, sich zur Abklärung an die Zentralbehörde des Bundes zu wenden

ANHANG 2

Prüfung Kindervorschlag – Haager Vertragsstaaten

Notwendige Unterlagen für die Zustimmung zur Fortsetzung des Verfahrens (Matching-Entscheid, Art. 17 HAÜ; Art. 7 AdoV; Art. 8 und 9 BG-HAÜ;)

Geburtsurkunde (oder in Ausnahmefällen falls nicht vorhanden, anderes amtliches Dokument zur Identität des Kindes)
Bericht ² über das Kind gemäss den Vorgaben von Art. 16 und 4 HAÜ (zur Subsidiarität, zur Person des Kindes, und weshalb es adoptiert werden kann, sein soziales Umfeld, persönliche und familiäre Entwicklung, Krankheitsgeschichte einschliesslich derjenigen seiner Familie sowie besondere Bedürfnisse des Kindes)
Aktueller ausführlicher Arztbericht (max. 6 Monate alt), wenn möglich gemäss Modell der Haager Konferenz. Im Falle einer Auffälligkeit im Kinderdossier, ist eine Einschätzung zur Entwicklung des Kindes erforderlich (und wenn möglich eine Diagnose nach ICD-Codierung).
Nachweis über das Vorliegen der Zustimmung der leiblichen Eltern (Zustimmungserklärung) <u>oder</u> eine Erklärung des Herkunftsstaates des Kindes, dass die Zustimmung rechtsgültig beigebracht wurde oder weshalb sie nicht beigebracht werden kann (siehe Art. 16 Abs. 2 und Art. 4 lit. c HAÜ). Falls die Adoption in der Schweiz ausgesprochen werden soll, muss sichergestellt sein, dass Art. 265b ZGB (Frist nach der Geburt für die Zustimmung) und Art. 265c ZGB (Fälle, in denen von der Zustimmung abgesehen werden kann) eingehalten werden.
Nachweis über das Vorliegen der Zustimmung des Kindes, wenn dessen Alter und Reife dies zulassen (siehe Art. 16 Abs. 2 und Art. 4 lit. d HAÜ)
Nachweis, dass die Auflagen oder Bedingungen der Eignungsbescheinigung erfüllt sind
Fotos

Falls für den Entscheid notwendig, kann die kantonale Zentralbehörde **weitere Dokumente** verlangen (Art. 7 Abs. 2 AdoV).

Sind die Unterlagen nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst, so kann eine **Übersetzung** verlangt oder veranlasst werden (Art. 7 Abs. 3 AdoV).

Für die Bewilligungserteilung sollten der kantonalen Zentralbehörde entweder die (ggf. beglaubigten) **Originalunterlagen** vorliegen oder die **Vertrauenswürdigkeit** der Dokumente anderweitig gewährleistet werden (z.B. Übermittlung per Email durch die ausländische Zentralbehörde mit anschliessender Übermittlung der Originale).

² Der Bericht über das Kind (oder ein zusätzliches Dokument) sollte Mindestangaben über den Lebensweg des Kindes seit seiner Geburt oder seit seinem Eintritt in die Kinder- und Jugendhilfe bis zur Entscheidung über die internationale Adoption sowie über die Bemühungen um eine dauerhafte Lösung im Herkunftsland enthalten (Anwendung des Subsidiaritätsprinzips, Art. 4 HAÜ und 21 UNKRK). Diese Informationen sind besonders wichtig bei intrafamiliären Adoptionen. Im Falle eines Findelkindes sollte die Akte Angaben zu den Umständen seiner Auffindung und zu den Bemühungen enthalten, seine Herkunftsfamilie ausfindig zu machen.

Prüfung Kindervorschlag – Nicht-Haager Vertragsstaaten

Notwendige Unterlagen für die Bewilligung zur Aufnahme eines bestimmten Kindes
(Matching-Entscheid, Art. 7 AdoV)

Geburtsurkunde (oder in Ausnahmefällen falls nicht vorhanden, anderes amtliches Dokument zur Identität des Kindes)
Bericht über die Lebensgeschichte ³ des Kindes (Art. 7 Abs. 1 lit. b AdoV)
Aktueller ausführlicher Arztbericht (max. 6 Monate alt) (Art. 7 Abs. 1 lit. b AdoV) Im Falle einer Auffälligkeit im Kinderdossier, ist eine Einschätzung zur Entwicklung des Kindes erforderlich (und wenn möglich eine Diagnose nach ICD-Codierung).
Nachweis über das Vorliegen der Zustimmung des Kindes, sofern aufgrund seines Alters und seiner Fähigkeiten eine solche erwartet werden kann (Art. 7 Abs. 1 lit. c AdoV).
Nachweis über das Vorliegen der Zustimmung der leiblichen Eltern (Zustimmungserklärung) <u>oder</u> eine Erklärung des Herkunftsstaates des Kindes, dass die Zustimmung rechtsgültig beigebracht wurde oder weshalb sie nicht beigebracht werden kann (Art. 7 Abs. 1 lit. d AdoV). Falls die Adoption in der Schweiz ausgesprochen werden soll, muss sichergestellt sein, dass Art. 265b ZGB (Frist nach der Geburt für die Zustimmung) und Art. 265c ZGB (Fälle, in denen von der Zustimmung abgesehen werden kann) eingehalten werden.
Erklärung der nach dem Recht des Herkunftsstaats des Kindes zuständigen Behörde, dass das Kind künftigen Adoptiveltern in der Schweiz anvertraut werden darf (Art. 7 Abs. 1 lit. e AdoV).
Nachweis, dass die Auflagen oder Bedingungen der Eignungsbescheinigung erfüllt sind
Fotos

Falls für den Entscheid notwendig, kann die kantonale Zentralbehörde **weitere Dokumente** verlangen (Art. 7 Abs. 2 AdoV).

Sind die Unterlagen nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst, so kann eine **Übersetzung** verlangt oder veranlasst werden (Art. 7 Abs. 3 AdoV).

Für die Bewilligungserteilung sollten der kantonalen Zentralbehörde Adoption entweder die (grundsätzlich beglaubigten) **Originalunterlagen** vorliegen oder die **Vertrauenswürdigkeit** der Dokumente anderweitig gewährleistet werden (z.B. wenn die zuständige Schweizerische Vertretung im Ausland die Dokumente gesehen, deren Vertrauenswürdigkeit bestätigt und per Fax oder Mail der kantonalen Zentralbehörde übermittelt hat).

³ Der Bericht über das Kind (oder ein zusätzliches Dokument) sollte Mindestangaben über den Lebensweg des Kindes seit seiner Geburt oder seit seinem Eintritt in die Kinder- und Jugendhilfe bis zur Entscheidung über die internationale Adoption sowie über die Bemühungen um eine dauerhafte Lösung im Herkunftsland enthalten (Anwendung des Subsidiaritätsprinzips, Art. 21 UNKRK). Diese Informationen sind besonders wichtig bei intrafamiliären Adoptionen. Im Falle eines Findelkindes sollte die Akte Angaben zu den Umständen seiner Auffindung und zu den Bemühungen enthalten, seine Herkunftsfamilie ausfindig zu machen.